

Schul- und Gebührenordnung der Musikschule Ebern e. V.

Gebührenordnung:

Elementare Musikpädagogik	Dauer	Unterrichtszeit/ Woche	Kosten/ Monat*	Kosten/ Jahr*
Musikzwerge (ab 18 Monaten, mind. 7 Kinder)	1Jahr	45 Min.	16,76€	201,12€
Musikzwerge 5-6 Kinder	1Jahr	45 Min.	23,47€	281,64€
Musikalische Früherziehung (ab 3 Jahren, mind. 7 Kinder))	2Jahre	45 Min.	16,76€	201,12€
Musikalische Früherziehung 5-6 Kinder	2Jahre	45 Min.	23,47€	281,64€
Musikalische Grundausbildung (ab 5 Jahren, mind. 7 Kinder)	1Jahr	45 Min.	16,76€	201,12€
Musikalische Grundausbildung 5-6 Kinder	1Jahr	45 Min.	23,47€	281,64€
NEU: Instrumentenkarussell (ab 1. Klasse, 7-8 Kinder)	1Jahr	45 Min.	23,81€	285,72€
NEU: Instrumentenkarussell (ab 1. Klasse, 5-6 Kinder)	1Jahr	45 Min.	33,33€	399,96€
Instrumental- und Vokalunterricht		Unterrichtszeit/ Woche	Kosten/ Monat*	Kosten/ Jahr*
Einzelunterricht (nur nach Absprache mit der Schulleitung)		30 Min.	58,67€	704,04€
Einzelunterricht (nur nach Absprache mit der Schulleitung)		45 Min.	88€	1056€
Gruppenunterricht, 2 Schüler*innen		30 Min.	29,33€	351,96€
Gruppenunterricht, 2 Schüler*innen		45 Min.	44€	528€
Gruppenunterricht, 3 Schüler*innen		45 Min.	29,33€	351,96€
Gruppenunterricht, 4 Schüler*innen		45 Min.	22€	264€
Ensembleunterricht			Kosten/ Monat	Kosten/ Jahr
Für Schüler*innen der Musikschule Ebern e. V.			Kostenlos	Kostenlos
Teilnehmer*innen ohne Musikunterricht an der Musikschule Ebern e. V.			10,00€	120€
Teilnehmer*innen Kammerchor			-	72€

*Bei Schüler*innen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Mitgliedsgemeinden Ebern, Untermerzbach, Rentweinsdorf, Pfarrweisach, Kirchlauter/Neubrunn, Oberaurach, Maroldsweisach, Sand am Main haben, wird auf die jeweilige Gebühr ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Schulordnung:

§1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§2 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule Ebern e. V. entspricht dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in musikalische Grundfächer, Vokal- und Instrumentalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

§3 Unterrichtsdauer, Unterrichtszeiten, Unterrichtsstätten

Eine Unterrichtsstunde beträgt in der Regel 45 Minuten. Ein Anspruch auf Unterrichtsort, -art und einen bestimmten Lehrer besteht nicht. Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können. Der Unterricht wird

während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schulen erteilt. Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. Das Schuljahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§4 Unterricht

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Der Unterricht findet in Gruppen statt. Einzelunterricht ist nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich. Besonders berücksichtigt wird dabei der Leistungsstand der Schüler*innen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Einzelunterricht besteht nicht. Aus musikpädagogischen Gründen ist die Teilnahme an Ensembles und Orchestern Pflicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstermin besteht nicht. Die Terminvergabe ist der jeweiligen Lehrkraft überlassen, wobei Wünsche berücksichtigt werden können. Änderungswünsche der Unterrichtstermine müssen der Lehrkraft mindestens 14 Tage im Voraus mitgeteilt werden. Sofern jeweils ausreichend Anmeldungen für mindestens 4 Unterrichtseinheiten pro Instrumentalfach vorliegen, kann der Unterricht auch dezentralisiert in einer Kooperationsstätte/Außenstelle stattfinden. Die Kurse in Elementarer Musikpädagogik finden immer dezentralisiert in einer Kooperationsstätte/Außenstelle statt.

§5 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§6 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler*innen ist schriftlich bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres an das Sekretariat der Musikschule Ebern e. V., Ritter-von-Schmitt-Str. 8, 96106 Ebern zu richten. Diese ist verbindlich. Bei minderjährigen Schülern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme der Schüler*innen in die freien Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§7 Kündigung

Um- und Abmeldungen sind zum 1. September eines jeden Jahres möglich und müssen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangen sein. Sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Maßgeblich ist stets das Eingangsdatum im Sekretariat der Musikschule. Erfolgt keine Kündigung, besteht der Unterricht in gleicher Form weiter. Lehrkräfte können grundsätzlich keine Kündigungen entgegennehmen. Bei Austritt ohne Genehmigung ist die volle jährliche Unterrichtsgebühr zu entrichten. Schüler*innen, deren Eltern mit der Unterrichtsgebühr in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Während des Schuljahres können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

§8 Probezeit

Bei Aufnahme eines neuen Unterrichtsfaches besteht eine Probezeit von 3 Monaten. In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage zum Monatsende. Erfolgt keine Kündigung, besteht der Unterricht in gleicher Form weiter. Lehrkräfte können grundsätzlich keine Kündigungen entgegennehmen. Bei Austritt ohne Genehmigung ist die volle jährliche Unterrichtsgebühr zu entrichten. Schüler*innen, deren Eltern mit der Unterrichtsgebühr in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§9 Leistungen der Schüler*innen

Grundlage für den Unterricht sind die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung, zu deren Einhaltung die Musikschule durch die Richtlinien des Verbandes verpflichtet ist. Sie ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis von sich aus kurzfristig zu lösen, wenn danach eine Fortsetzung des Unterrichts an der Musikschule nicht mehr vertretbar ist. Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§10 Verhalten an der Schule und in Kooperationseinrichtungen

Die Schüler*innen sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben. Wiederholte Übertretung der Schulordnung kann nach vorausgegangener Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen. In diesen Fällen ist die volle jährliche Unterrichtsgebühr zu entrichten. Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur für die Dauer der Unterrichtszeit.

§11 Unterrichtsausfall

Unterrichtsversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung der Schüler*innen auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag (Frist: 31. Oktober) zurückerstattet.

§12 Instrumente

Grundsätzlich sollten die Schüler*innen bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente an Schüler*innen vergeben werden. Der Wunsch nach einem Leihinstrument muss zusammen mit der Anmeldung schriftlich vorgelegt werden. Ein Anspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht. Die Teilnahme am Klavierunterricht setzt den Besitz eines eigenen Klaviers/E-Pianos voraus. Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten wird eine monatliche Leihgebühr erhoben:

Posaune/Kornett/Trompete/Tenorhorn/Bariton	Waldhorn/Saxophon/Klarinette	Oboe	Querflöte	Gitarre
16€	21€	32€	12€	5€

§13 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, die in zwölf monatlichen Abschlagszahlungen erhoben werden. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren. Die Musikschule Ebern e. V. bucht die Unterrichtsgebühren zum 20. des jeweiligen Monats ab. Zahlungen an Lehrkräfte sind ausgeschlossen.

§14 Gebührenänderung

Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen bzw. Änderung der Gebührenordnung während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats und ist von den Gebührenschuldern zu tragen.

§15 Ermäßigung

Ist bereits ein Geschwisterkind bei der Musikschule Ebern e. V. angemeldet, gibt es für jedes weitere Kind 10% Ermäßigung auf das jeweils günstigere Unterrichtsfach. Wird bereits ein Fach an der Musikschule belegt, so wird eine Ermäßigung von 10% bei Belegung eines oder mehrerer weiterer Fächer auf den jeweils günstigsten Tarif gewährt. Eine Sozialermäßigung in Höhe von 50% wird auf Antrag gewährt, wenn der Gebührenschuldner Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Arbeitslosengeld II nach SGB II erhält. Der Bescheid muss unaufgefordert halbjährlich vorgelegt werden. Eine Schwerbehindertenermäßigung in Höhe von 50% kann auf Antrag, nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises und nach Prüfung im Einzelfall gewährt werden. Pro Schüler kann nur eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Ermäßigungen werden nicht gewährt, wenn sich der Wohnsitz außerhalb der Mitgliedsgemeinden befindet!

§16 Sonstiges

Für Workshops, Kurse, Sonderveranstaltungen und Kooperationsprojekte (z. B. mit allgemeinbildenden Schulen oder Kindertageseinrichtungen) können besondere Gebühren festgesetzt werden.

§17 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzerklärung der Musikschule hin, die auf der hauseigenen Homepage nachzulesen ist.

§18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule hat eigene Medien, für deren Inhalt und Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf und in diesen Medien wie Homepage, Programmheft, Flyern sowie Facebook möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) abgebildet werden, die in öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule fotografiert werden. Wir verwenden das Bild – ggf. auch Tonmaterial nur für den Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung der Musikschule. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Social Media u. a.). Die Musikschule versichert, das "Recht am eigenen Bild" ihrer Schüler nach bestem Wissen zu achten. Wir weisen dabei ergänzend darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Veröffentlichung zu widersprechen.

§19 Fremdunterricht

Schüler*innen des Bereichs Vokalunterricht, die Unterricht im Sologesang erhalten, und Schüler*innen des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlich Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§20 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

[Diese Schul- und Gebührenordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Alle bisherigen Schul- und Gebührenordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.]